



**„Newsletter Financial Consultant“ - Fundiertes Wissen und
aktuelle Informationen „rund um die Finanzplanung“ für
Teilnehmer und Absolventen des Fachseminars Financial Consultant**

Themengebiet 1: Finanzplanung

**1/1 Globale Finanzmarktkrise:
Sichtbare Auswirkungen und Konsequenzen für die Finanzplanung**

(Stand: 17.5.2010 / Autor: Dipl.-Kfm. Hans Nickel)

Die weltweite Finanzmarktkrise, die mit dem Zusammenbruch der amerikanischen Investmentbank Lehman Brothers im September 2008 ihren bisherigen Höhepunkt erreichte, hat ihre Spuren im Geschäft mit privaten Kunden hinterlassen. Die sichtbaren Auswirkungen können in drei wesentliche Bereiche unterteilt werden:

- **Vertrauensverlust der Kunden** in die Kompetenz der Kreditinstitute, der Berater und die Finanzprodukte,
- erhöhter **Druck auf das Privatkundengeschäft** als Folge des Ertragseinbruchs durch die Abwertung der Depotvolumina, Abflüsse von Kundeneinlagen und Umschichtung der Vermögensanlagen vor allem in zins- und margenarme Anlageformen und schließlich
- die bisher vorgenommenen und weiter beabsichtigten **regulatorischen Maßnahmen des deutschen und europäischen Gesetzgebers**, die zusätzliche hohe Kosten verursachen werden und zu einer Neuausrichtung des Geschäfts mit privaten Kunden führen dürften.

Daraus ergeben sich zwei Konsequenzen:

1. Bedarf nach einer finanziellen Planung steigt

Viele Kunden sind durch die Finanzmarktkrise verunsichert und suchen nach Orientierung und Beratung. Sie benötigen einen „Steuermann“ in allen Finanzfragen. Er soll als Navigator in der komplexen Finanzwelt dienen. Damit steigt bei den Kunden der Bedarf nach einer finanziellen Planung ihres Vermögens. Die Chance sollte genutzt werden, durch verstärktes Anbieten von kostenpflichtigen **Themenfinanzplänen** die Kunden an die Sparkassen zu binden. So können den vermögenden Privatkunden durch neue und interessante Anlagethemen aufgezeigt werden, wie sich ihr Vermögen bei verschiedenen Szenariostrategien verändert. Zu den derzeit wichtigen Geldanlagethemen, die in Themenfinanzplänen ausführlich analysiert und mit nachvollziehbaren Handlungsempfehlungen versehen werden sollten, gehören:

Hinweis an die Leser:

Die Autoren haben die Informationen des Newsletters mit größter Sorgfalt zusammengestellt. Wir bitten aber um Verständnis dafür, dass die Sparkassenakademie Niedersachsen für gleichwohl enthaltene etwaige Informationsfehler keine Haftung übernimmt.

- die hohe deutsche Staatsverschuldung und die Konsequenzen für das Wertpapiervermögen,
- Wachstumstreiber demografischer Wandel: Eine Herausforderung für das Vermögen privater Investoren
- Gefahren der globalen Finanzmärkte: Wie sollte das Wertpapierdepot des Kunden ausgerichtet sein?

Praxishinweis:

Im Monatsbericht der Deutschen Bundesbank (April 2010, S. 15 ff.) ist ein sehr empfehlenswerter Aufsatz zur „Verschuldung und Zinsbelastung des Staates Deutschland“ enthalten, der nachvollziehbare Argumentationshilfen für Beratungsgespräche zum Thema „hohe deutsche Staatsverschuldung“ gibt.

2. Finanzplanung muss sich stärker mit Risiken beschäftigen

Angesichts der zunehmenden Risiken an den internationalen Finanzmärkten wird es bei der Datenaufnahme immer wichtiger, sich intensiver mit dem potenziellen Finanzplanungskunden über das Thema „Risiko“ zu unterhalten. Dabei soll Risiko als Gefahr verstanden werden, wirtschaftliche Verluste jeglicher Art zu erleiden. Vor allem im Rahmen des Wertpapiervermögens bietet sich die Beurteilung der im Depot enthaltenen Werte unter Risikogesichtspunkten an. Eine **professionelle Risikoanalyse** sollte vor allem das persönliche Anlageprofil des Kunden ermitteln und aufzeigen, welche Risiken im bestehenden Depot überhaupt enthalten sind. Dies kann beispielsweise dadurch geschehen, indem das derzeitige Wertpapierdepot unterschiedlichen Szenarioanalysen unterzogen wird. Folgende strategische Fragen bieten sich im Finanzplanungsgespräch an:

- Welches wahrscheinliche Verlustpotenzial hat das Depot bei verschiedenen Finanzmarktsituationen (z.B. der Dax fällt um 20 %, der Ölpreis steigt über 100 US-Dollar je Barrel)?
- Ist das Portfolio ausreichend diversifiziert?
- Wie riskant sind einzelne Anlagen im Kundendepot?

Das Ergebnis dieser Szenarioanalysen ist dann eine Veranschaulichung über das derzeitige Risiko des Portfolios auf Basis ausgewählter Kennziffern (z.B. Beta-Faktoren, Modified Duration). Allerdings sollten nicht nur das Aufzeigen von Risiken und deren quantitative Ermittlung im Vordergrund der Finanzplanung stehen. Vielmehr hat die derzeitige Finanzkrise Verbesserungspotenzial im Umgang mit Risiken offenbart. Ein Umdenken in der Finanzplanung ist notwendig. Gefordert ist eine Entscheidungsunterstützung, die dem Finanzplanungskunden zu jeder Zeit durch ein professionelles Risikomanagement Handlungsoptionen aufzeigt.

Dieses **Risikomanagementsystem (RMS)** beinhaltet das Ziel, Sachverhalte, die den Erfolg eines Privatvermögens nachhaltig beeinflussen können, aufzudecken, zu quantifizieren und für den Vermögensinhaber sicht- und steuerbar zu machen. Das RMS beinhaltet folgende **Bestandteile**:

- Risikoidentifikation (aufzeigen von erkennbaren und möglichen Risiken),
- Risikobewertung (Kennzahlen bilden, um Risiken sichtbar zu machen),
- Risikosteuerung (vermeiden, mindern, überwälzen, selbst tragen),
- Risikokontrolle (z.B. Vergleich mit den Zielvorstellungen des Kunden),
- Risikoreporting (z.B. Risikogrundsätze aufstellen).

Ein so verstandener professionell ausgerichteter Finanzplanungsbaustein sollte dem potenziellen Kunden als kostenpflichtiger Themenfinanzplan angeboten werden.

Themengebiet 2: Geld- und Vermögensmanagement

2/1 Trend zu verständlichen Kapitalmarktprodukten wird zunehmen

(Stand: 17.5.2010 / Autor: Dipl.-Kfm. Hans Nickel)

Die richtigen Anlageentscheidungen bei Kapitalanlagen oder dem Aufbau von Vermögenswerten zu treffen, ist für die meisten der vermögenden Privatkunden durch die Vielzahl der Anlagemöglichkeiten und Finanzprodukte nicht einfach, denn oft fehlt das nötige Fach-Know-how. Hierbei mit **kompetenter Beratung** zur Seite stehen, die richtigen Finanzprodukte in der Umsetzungsbegleitungsphase zu empfehlen oder dem Kunden die Bedeutung seiner getroffenen Anlageentscheidungen im Rahmen des Strategiegesprächs nachvollziehbar zu verdeutlichen, wird die große Herausforderung der Finanzplanung in diesem Jahr sein.

Im Finanzplanungsgespräch wird der Kundentrend in Richtung Transparenz, Klarheit und Verständlichkeit der Kapitalmarktprodukte zunehmen. Komplexe und intransparente Zertifikatestrukturen, die in den vergangenen Jahren die Märkte regelrecht überschwemmt, werden weiter an Bedeutung verlieren. Zu den Anlagefavoriten zählen derzeit vor allem passiv gemanagte Exchange Traded Funds (ETFs), Aktienanleihen, Value-Aktien (z.B. aus den Bereichen Konsum und Pharma) und schließlich Rohstoffinvestitionen. Vor allem Rohstoffe bieten dynamischen Anlegern interessante Renditechancen und die Möglichkeit, das Depot breiter zu diversifizieren.

Rechtliche Konsequenzen für die Finanzplanung

Die Empfehlung von Finanzprodukten in der Umsetzungsbegleitungsphase muss nach der richtungsweisenden „Bond-Entscheidung“ von 1993 **anleger- und objektgerecht** sein. Maßgeblich sind einerseits der Wissenstand, die Risikobereitschaft und das Anlageziel des Kunden und andererseits die allgemeinen Risiken, wie etwa die Konjunkturlage und die Entwicklung des Kapitalmarktes, sowie die speziellen Risiken, die sich aus den besonderen Umständen des Anlageobjekts ergeben. Die Bewertung und Empfehlung eines Anlageobjekts durch ein Kreditinstitut muss ex ante betrachtet vertretbar sein. Das Risiko, dass sich eine aufgrund anleger- und objektgerechter Beratung getroffene Anlageentscheidung im Nachhinein als falsch erweist, trägt der Kunde (BGH-Urteil vom 21.3.2006 – XI ZR 63/05, in: Der Betrieb, 59. Jg., 2006, S. 1052 ff.).

2/2 Stiftungen und Stiftungsmanagement

(Stand:30.4.2010 / Autor: Raymond Homann, Sparkassenverband Niedersachsen)

Entwicklung der Stiftungslandschaft in Deutschland

Im Jahr 2009 sind in Deutschland 914 neue rechtsfähige Stiftungen errichtet worden. Das ist die dritthöchste Zahl in der Geschichte der Bundesrepublik. Zum 31. Dezember 2009 gab es damit 17.372 rechtsfähige Stiftungen in Deutschland. Im Vergleich zum Vorjahr entspricht das einer Steigerung um fast sechs Prozent. Auch in Niedersachsen nahm die Anzahl der Stiftungen um 91 auf jetzt 1.832 zu.

Die weiterhin hohe Zahl an Neuerrichtungen überrascht zunächst. Trotz der Finanz- und Wirtschaftskrise hat sich das Stiftungswachstum weiter auf hohem Niveau konsolidiert. Mehr als jede zweite Stiftung ist in den vergangenen zehn Jahren errichtet worden, gut 70 Prozent der deutschen Stiftungen stammen aus der Zeit nach der Wiedervereinigung.

Nichts desto trotz mahnen viele gemeinnützige Verbände die Politik, das bürgerschaftliche Engagement weiter zu stärken. In der aktuellen Legislaturperiode sei eine weitere Reform

der Rahmenbedingungen für gemeinwohlorientierte Aktivitäten unbedingt erforderlich sowie eine Stabilisierung der "Engagement-Infrastruktur". Ein ‚Gesetz zur Förderung des bürgerschaftlichen Engagements‘ müsse u. a. das Zuwendungsrecht und Stiftungsrecht weiter vereinfachen und die Anreize für Spenden noch deutlich erhöhen. Hintergrund dieser Forderungen ist die Erkenntnis, dass der sogenannte ‚Dritte Sektor‘ immer mehr Aufgaben von Staat und Wirtschaft übernehmen muss, um eine humane, demokratische und zukunftsfähige (Bürger)-Gesellschaft zu verwirklichen.

Sparkassenstiftungen

Die Sparkassen-Finanzgruppe hat bis zum 31.12.2009 bundesweit 688 Stiftungen gegründet. Ungefähr jede 25. Stiftung in Deutschland geht damit auf eine Initiative der Sparkassen-Organisation zurück. Sie ist damit die bei weitem stifterisch engagierte Unternehmensgruppe in Deutschland. Zusammen halten ihre Stiftungen ein Kapital von über 1,83 Milliarden Euro. Allein im Jahr 2009 haben die Sparkassenstiftungen 73,6 Millionen Euro für gemeinnützige Zwecke in allen Bereichen des öffentlichen Lebens ausgeschüttet – vom Denkmalschutz über Wissenschaft und Forschung, Jugend, Kunst und Kultur, Sozialwesen, Sport bis hin zum Umweltschutz.

Stiftungsmanagement der Sparkassen

Hohe identifizierte Kundenpotenziale, wachsende Qualitätserwartungen von Kunden und die Unterstützungsleistungen der Verbände (z. B. das Konzept ‚Stiftungen begleiten – Stiftungen beraten‘ des DSGV) wurde inzwischen von vielen Sparkassen zum Anlass genommen, das Geschäftsfeld Stiftungsmanagement vertrieblich intensiver zu bearbeiten.

Eine Herausforderung im Stiftungsmanagement der Sparkassen stellt das Thema ‚Stiftungsverwaltung‘ von Kundenstiftungen dar. Einige Sparkassen haben in den vergangenen Jahren Dachstiftungen als Bürger- oder Regionalstiftungen selbst gegründet bzw. unterstützt und nutzen diese Vehikel, um insbesondere Treuhandstiftungen und Stiftungsfonds von Kunden dort zu verwalten. Andere Sparkassen arbeiten mit externen Dachstiftungen oder Stiftungsdienstleistern zusammen.

Da jedoch weiterer Bedarf nach einer qualitativ hochwertigen zentralen Lösung besteht, hat der SVN mit der NORD/LB und einigen Sparkassen ein unterstützendes Verbundmodell zum Stiftungsmanagement entwickelt. Folgende Eckpunkte soll das Geschäftsmodell umfassen:

- Geschäftsfelder sind die Stiftungerrichtung, die Stiftungsverwaltung und die Stiftungsbetreuung.
- Primäre Zielgruppe sind Kundenstiftungen (selbstständige Stiftungen und Treuhandstiftungen) von Sparkassenkunden.
- Zusätzlich können auch Sparkassenstiftungen das Verwaltungs- und Betreuungsangebot der Gesellschaft nutzen.
- Erster Ansprechpartner für Stifter und Stiftungen bleiben die Sparkassen. Die Kundenverantwortung und das Vermögensmanagement verbleiben ebenfalls bei den Sparkassen vor Ort.

Die neue Verbundunterstützung wird am **14. Juni 2010** auf einer speziellen **Stiftungsfachtagung im SVN in Hannover** Stiftungsspezialisten aus Sparkassen vorgestellt (siehe Akademie-Rundschreiben A 066/2010 vom 14. April 2010). Die Dienstleistung steht ab Juli 2010 allen interessierten Sparkassen zur Verfügung.

Themengebiet 3: Steuern in der Finanzplanung

3/5 Neuer Referentenentwurf eines Jahressteuergesetz 2010 liegt vor

(Stand: 17.5.2010 / Autor: Dipl.-Kfm. Hans Nickel)

Im Verlauf des Jahres 2009 hat sich in vielen Bereichen des deutschen Steuerrechts ein notwendiger Gesetzesbedarf ergeben, der wegen des Endes der 16. Legislaturperiode in der zweiten Jahreshälfte 2009 nicht mehr rechtzeitig umgesetzt werden konnte. Der umfangreiche Referentenentwurf der Bundesregierung für ein Jahressteuergesetz 2010 (abrufbar auf der Homepage des Bundesfinanzministeriums, www.bundesfinanzministerium.de/Referentenentwürfe) greift diesen Gesetzesbedarf auf und ergänzt ihn um weitere zwischenzeitlich erforderlich gewordene steuerrechtliche Maßnahmen.

Für Privatanleger sind vor allem

- die Steuerpflicht von Stückzinsen auf normal verzinsliche Anleihen (s. a. unten 3/6),
- die Neuregelungen zur Mitteilungspflicht bei unentgeltlicher Übertragung (s. a. unten 3/7),
- die Nichtsteuerbarkeit von Veräußerungsgeschäften bei Gegenständen des täglichen Gebrauchs (z.B. Verkauf von Einjahres-Wagen) im Rahmen des § 23 EStG,
- die Vereinfachungen und Korrekturen beim Kapitalertragsteuerabzug,
- die Ergänzung der Identifikationsnummer zu den meldepflichtigen Daten bei der Übermittlung von Freistellungsaufträgen nach § 45d Abs. 1 EStG-E oder
- die steuerneutrale Behandlung auch bei inländischen Kapitalmaßnahmen

von besonderem Interesse.

3/6 Steuerpflicht von Stückzinsen auf normal verzinsliche Anleihen

(Stand: 17.5.2010 / Autor: Dipl.-Kfm. Hans Nickel)

Die Steuerpflicht von Stückzinsen auf normal verzinsliche Anleihen ist seit Jahrzehnten unbestritten und nach Auffassung des Gesetzgebers auch nach dem Gebot der gleichmäßigen Besteuerung unverzichtbar. Im Referentenentwurf für ein Jahressteuergesetz 2010 wird nun klargestellt, dass die Steuerpflicht auch für Altbestände gilt, die ab 2009 veräußert werden (§ 52a Abs. 10 Satz 7 EStG-E). Es handelt sich um eine Klarstellung, die auf Kapitalerträge anzuwenden ist, die dem Gläubiger nach dem 31. Dezember 2008 zufließen (vgl. Referentenentwurf für ein Jahressteuergesetz 2010, S. 91).

3/7 Neuregelungen zur Mitteilungspflicht bei unentgeltlicher Übertragung

(Stand: 17.5.2010 / Autor: Dipl.-Kfm. Hans Nickel)

Für Zwecke des Kapitalertragsteuerabzugs gilt die Übertragung eines von einer auszahlenden Stelle verwahrten oder verwalteten Wirtschaftsguts i. S. von § 20 Abs. 2 EStG auf einen anderen Gläubiger grundsätzlich als Veräußerung des Wirtschaftsguts (§ 43 Abs. 1 Satz 4 EStG). Von einer Veräußerung ist nicht auszugehen, wenn der Steuerpflichtige der auszahlenden Stelle mitteilt, dass es sich um eine unentgeltliche Übertragung handelt (§ 43 Abs. 1 Satz 5 EStG). Die auszahlende Stelle hat dies dem für sie zuständigen Betriebsstättenfinanzamt anzuzeigen (§ 43 Abs. 1 Satz 6 EStG). Bisher ist allerdings nicht eindeutig geregelt, was anzuzeigen ist. Dies wird sich in naher Zukunft ändern.

Nach § 43 Abs. 1 Satz 6 EStG-E sind folgende Daten dem Betriebsstättenfinanzamt mitzuteilen:

- Bezeichnung der auszahlenden Stelle,
- das zuständige Betriebsstättenfinanzamt,
- das übertragene Wirtschaftsgut, der Übertragungszeitpunkt, der Wert zum Übertragungszeitpunkt und die Anschaffungskosten des Wirtschaftsguts,
- Name, Geburtsdatum, Anschrift und Identifikationsnummer des Übertragenden,

- Name, Anschrift, Kreditinstitut des neuen Depots, Depot/Kontonummer/Schuldbuchkontonummer und die Identifikationsnummer des Empfängers,
- Verwandtschaftsverhältnis zwischen Übertragendem und Empfänger.

Praxishinweise:

Wenn in Zukunft nicht alle Daten vollständig dem zuständigen Betriebsstättenfinanzamt mitgeteilt werden, hat das Kreditinstitut den Übertragungsvorgang als steuerpflichtige Veräußerung zu behandeln. Ausgenommen davon sind lediglich Sachverhalte, bei denen die erforderlichen Daten nicht vollständig mitgeteilt werden (z.B. Anleger aus dem Ausland, die keine deutsche ID-Nr. haben). Die Übertragung der Daten hat nach dem 31. Dezember 2011 auf elektronischem Wege zu erfolgen (vgl. Referentenentwurf für ein Jahressteuergesetz 2010, S. 79).

Themengebiet 4: Recht in der Finanzplanung

4/4 Diskussionsentwurf eines Gesetzes zur Stärkung des Anlegerschutzes und Verbesserung der Funktionsfähigkeit des Kapitalmarkts

(Stand: 17.5.2010 / Autor: Dipl.-Kfm. Hans Nickel)

Der Anfang März 2010 angekündigte Diskussionsentwurf eines Gesetzes zur Stärkung des Anlegerschutzes und Verbesserung der Funktionsfähigkeit des Kapitalmarktes liegt nun vor (vgl. auch die Ausführungen im Newsletter FC Nr. 4 unter 4/1 „Aktuelle Hinweise zum deutschen Anleger- und Verbraucherschutz 2010“). Mit dem umfangreichen Entwurf (abrufbar unter: www.bundesfinanzministerium.de) sollen zusätzliche Vorgaben in der Kapitalmarktgesetzgebung integriert werden, um durch eine effiziente Regelung und Beaufsichtigung des Kapitalmarkts den durch die globale Finanzmarktkrise hervorgerufenen Defiziten entgegenzuwirken (vgl. Diskussionsentwurf, S. 1). Nach den Vorstellungen des Berliner Gesetzgebers soll das neue Gesetz spätestens im Frühjahr 2011 (mit Übergangsfristen) in Kraft treten. Nachfolgend werden einige beabsichtigte Neuregelungen kurz mit Praxishinweisen vorgestellt:

- Verschärfung der Anforderungen an die Beratung und Vermittlung beim Vertrieb von Produkten des Grauen Kapitalmarkts.

Praxishinweise:

Zu den Finanzinstrumenten nach § 2b WpHG gehören auch zukünftig Anteile an Vermögensanlagen, für die eine Prospektpflicht nach § 8f des Verkaufsprospektgesetzes besteht. Durch diese Regelung wird sichergestellt, dass Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute auch bei der Vermittlung von Produkten des Grauen Kapitalmarkts (z.B. geschlossene Immobilienfonds) die Anforderungen des Wertpapierhandelsgesetzes erfüllen müssen. Hierbei handelt es sich vor allem um das Gebot der anlegergerechten Beratung, die Offenlegung von Provisionen und das Führen eines Beratungsprotokolls (vgl. Diskussionsentwurf, S. 38).

- Erhöhung der Anforderungen an Prospekte für Produkte des Grauen Kapitalmarkts.

Praxishinweise:

Verkaufsprospekte von Produkten des Grauen Kapitalmarkts sollen zukünftig detailliertere Informationen enthalten. Vorgesehen sind u. a. Angaben (etwa Insolvenzen), die eine bessere Beurteilung der Seriosität der Initiatoren ermöglichen sollen (vgl. § 7 Abs. 1-E Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung).

- Schaffung neuer Ordnungswidrigkeiten im WpHG.

Praxishinweise:

Die BaFin soll in Zukunft auch bei Falschberatung oder bei fehlender Offenlegung von Provisionen durch die Institute Bußgelder verhängen. Entsprechende Normen sollen im Bußgeldkatalog des WpHG eingefügt werden (§ 39 Abs. 2 WpHG-E).

- Neuregelungen bei offenen Immobilienfonds.

Praxishinweise:

Bei den offenen Immobilienfonds soll die Abkehr von der täglichen Anteilsrückgabe den Kapitalanlagegesellschaften eine bessere Liquiditätssteuerung ermöglichen. Künftig soll für alle Anleger eine zweijährige Mindesthaltefrist gelten, ergänzt durch Kündigungsfristen, die nach Wahl der Kapitalgesellschaft zwischen 6 und 24 Monaten angesetzt werden können (vgl. 80c Abs. 2 InvG-E).

4/5 Produktinformationsblatt soll gesetzlich eingeführt werden

(Stand: 17.5.2010 / Autor: Dipl.-Kfm. Hans Nickel)

Wie bereits im Newsletter FC Nr. 4 unter 4/1 berichtet, wird der „Finanz-Beipackzettel“ nun per Gesetz eingeführt. Die von den verschiedenen Instituten bereits angebotenen Produktinformationsblätter entsprechen nicht den Vorstellungen der Bundesverbraucherschutzministerien Ilse Aigner. Die Vorschriften zum Informationsblatt werden künftig in § 31 Abs. 3 Satz 4 bis 7 WpHG-E geregelt, die folgende Aspekte umfassen:

- „Rechtzeitig vor dem Abschluss eines Geschäfts über Finanzinstrumente ist dem Kunden ein kurzes und leicht verständliches Informationsblatt über das jeweilige Finanzinstrument zur Verfügung zu stellen (Satz 4).
- Vor Abschluss einer Anlageberatung ist ein Informationsblatt im Sinne des Satzes 4 für jedes Finanzinstrument zur Verfügung zu stellen, auf das sich die Empfehlung bezieht (Satz 5).
- Der Kunde kann im Wege individueller Vertragsabrede darauf verzichten, die Informationsblätter nach Satz 4 oder 5 zur Verfügung gestellt zu bekommen, wenn er zuvor auf die Funktion der Informationsblätter hingewiesen wurde (Satz 6).
- An die Stelle des Informationsblattes nach Satz 4 tritt bei Anteilen an Investmentvermögen das „Dokument ... betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW)“. Gemeint ist der Key Investor Information (vgl. die Ausführungen unter 4/1).

Praxishinweise:

Die genaue Ausgestaltung und der Inhalt des Informationsblattes sind im neu geplanten § 5a der Wertpapierdienstleistungs-Verhaltens- und Organisationsverordnung (WpDVerOV) geregelt. Nach § 5a Abs. 1 WpDVerOV-E darf das Informationsblatt nicht mehr als zwei DIN A4 Seiten umfassen. Es muss die wesentlichen Informationen über das jeweilige Finanzinstrument in leicht verständlicher Weise so enthalten, dass der Kunde ohne Heranziehung weiterer Unterlagen beispielsweise die Art des Finanzinstruments, seine Funktionsweise und die damit verbundenen Risiken einschätzen und mit den Merkmalen anderer Finanzinstrumente bestmöglich vergleichen kann (vgl. Diskussionsentwurf, Seite 25). Allerdings kann das Informationsblatt eine speziell auf den Kunden zugeschnittene Anlageberatung nicht ersetzen.

4/6 Einsatz von Mitarbeitern in der Anlageberatung, als Vertriebsbeauftragte oder als Compliance-Beauftragte

(Stand: 17.5.2010 / Autor: Dipl.-Kfm. Hans Nickel)

Für Anlageberater und Personen, die in den Instituten Einfluss auf Vertriebsvorgaben nehmen (sog. Vertriebsbeauftragte), sowie Compliance-Beauftragte entsteht mit dem Inkrafttreten des geplanten Gesetzes ein „**neues Berufsrecht**“. Der genannte Personenkreis

soll künftig durch die Institute bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) registriert werden. Die detaillierten Vorschriften sind in § 34d WpHG-E enthalten.

BaFin kann Sanktionen aussprechen

Treten im Rahmen der Aufsichtstätigkeit der BaFin Defizite im Hinblick auf die Einhaltung der Vorschriften des Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG) bei diesen genannten Personen auf, so soll die Aufsichtsbehörde künftig die Möglichkeit haben, Sanktionen auszusprechen. Bei wiederholten und nachhaltigen WpHG-Verstößen können die genannten Personengruppen für einen begrenzten Zeitraum nicht mehr im Rahmen ihrer Tätigkeit eingesetzt werden. Ferner sollen, so die Ausführungen in dem Diskussionsentwurf, bei der Beantragung der Registrierung durch das Institut auch Angaben beispielsweise zur Sachkunde und Zuverlässigkeit der genannten Personen eingereicht werden. Nähere Angaben u.a. zur Sachkunde, Anerkennung von Berufsfähigkeitsnachweisen oder Zuverlässigkeit werden in der WpHG-Mitarbeiteranzeigeverordnung (WpHGMAAnzV) näher geregelt.

4/7 Einsatz von Mitarbeitern in der Anlageberatung

(Stand: 17.5.2010 / Autor: Dipl.-Kfm. Hans Nickel)

Für die Mitarbeiter in der Anlageberatung werden sich im Jahr 2011 die Berufsanforderungen spürbar verändern. Nach § 34d Abs. 1 Satz 1 WpHG-E darf ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen einen Mitarbeiter nur dann mit der Anlageberatung betrauen, wenn dieser

- sachkundig ist,
- über die für die Tätigkeit erforderliche Zuverlässigkeit verfügt und
- in geordneten Vermögensverhältnissen lebt.

Diese unbestimmten Rechtsbegriffe werden in der WpHGMAAnzV näher definiert. Nach § 1 Abs. 1 WpHGMAAnzV-E müssen Mitarbeiter in der Anlageberatung über die für die Erbringung der Anlageberatung erforderliche Sachkunde verfügen. Die **Sachkunde** umfasst insbesondere Kenntnisse in folgenden Gebieten und ihre praktische Anwendung:

1. Kundenberatung
 - Bedarfsermittlung
 - Lösungsmöglichkeiten
 - Produktdarstellung und Information und
 - Serviceerwartungen des Kunden, Besuchsvorbereitung, Kundenkontakte, Kundengespräch, Kundenbetreuung;
2. Rechtliche Grundlagen der Anlageberatung:
 - Vertragsrecht und
 - einschlägige Vorschriften des Wertpapierhandelsgesetzes, die bei der Anlageberatung oder der Anbahnung der Anlageberatung zu beachten sind;
3. Fachliche Grundlagen:
 - Funktionsweise der Finanzinstrumente
 - Risiken der Finanzinstrumente
 - Gesamtheit aller im Zusammenhang mit den Geschäften anfallenden Kosten entsprechend der Finanzinstrumente und Geschäfte, zu denen Anlageberatung erbracht werden soll.

Nach § 1 Abs. 2 WpHGMAAnzV bedarf die Sachkunde eines Mitarbeiters nach Absatz 1 eines Nachweises. Der Nachweis kann durch Abschluss- oder Arbeitszeugnisse, Stellenbeschreibungen, Schulungsnachweise oder in anderer Weise erbracht werden, **wenn sichergestellt ist**, dass der Mitarbeiter über die nach Absatz 1 geforderte Sachkunde verfügt.

Schon erkennbare Auswirkungen:

Die neuen gesetzlichen Anforderungen für Anlageberater werden das Berufsbild gravierend verändern. Das Beratungsgeschäft wird in Zukunft wesentlich professioneller und kostenintensiver werden, was nicht ohne Auswirkungen auf die Positionierung der Kreditinstitute im Anlageberatungsmarkt bleiben dürfte. Der Weg zur „Anlageberatung gegen Honorar“ neben der provisionsabhängigen Anlageberatung ist deutlich erkennbar. Aber auch für die Finanzplanung ändern sich mit Umsetzung des neuen Gesetzes die Rahmenbedingungen. Insbesondere in der Umsetzungsbegleitungsphase müssen, wenn die Anlageberatung als Wertpapierdienstleistung angeboten wird, die neuen Bestimmungen beachtet werden.

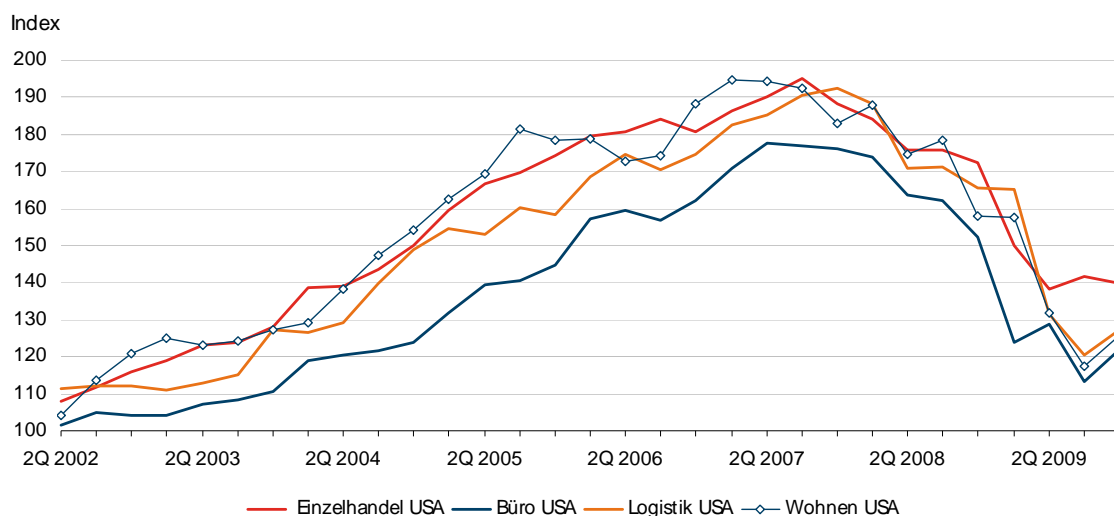
Themengebiet 5: Immobilienmanagement

5/1 Kreditvergabe am US-Gewerbeimmobilienmarkt

(Stand: 15.05.2010 / Autor: Stefan Klähne)

Am US-Gewerbeimmobilienmarkt gehen Schätzungen davon aus, dass derzeit Immobilien im Gegenwert von ca. 165 Mrd. US-Dollar als problematisch eingestuft werden können. Dies liegt u. a. an dem starken sektorübergreifenden Preisverfall (siehe nachfolgende Grafik, Quelle: Moody's, DekaBank). Hinzu kamen beim Kauf der Immobilien oftmals hohe Kreditquoten verbunden mit einer niedrigen Risikoaversion der Investoren. Dies führte in den vergangenen Wochen zu diversen Presseberichterstattungen wie beispielsweise in der Frankfurter Allgemeinen Zeitung vom 20. April: „Deutsche Bank musste Immobilienfonds stützen“. Diese Fonds kaufen vor allem Immobilien mit Entwicklungspotenzial (mit Leerstand, noch nicht fertig gestellt, zu sanieren etc.). Zudem werden die Portfolien vielfach zu über 70 Prozent fremdfinanziert. Zielsetzung hierbei ist die Erzielung von hohen Renditen, welche oft mit über 20 Prozent angegeben werden. Hierfür muss ein höheres Risiko eingegangen werden, welches in den letzten Wochen zum Teil nicht aufgegangen ist. Hauptinvestoren in die Produkte waren US-Pensionskassen. Vor diesem Hintergrund nimmt der Satz von unserem ehemaligen Minister Blüm einen ganz neuen Stellenwert ein: „Die deutschen Renten sind sicher.“

Sektorübergreifender Preisverfall seit Q2 2008



Abzuwarten bleibt, ob die Refinanzierungen im US-Gewerbeimmobilienmarkt sich in den kommenden Monaten verbessern. Falls nicht, wird die Zahl der problematisch eingestuften Kredite voraussichtlich stark ansteigen.

5/2 Pressemitteilung Nr. 8/2010 (03. März 2010) aus dem Bundesministerium für Finanzen: Unabgestimmte Veröffentlichung eines Referentenentwurfs des Bundesfinanzministeriums für ein „Gesetz zur Stärkung des Anlegerschutzes und Verbesserung der Funktionsfähigkeit des Kapitalmarktes“

(Stand: 15.05.2010 / Autor: Stefan Klähne)

Das Bundesministerium für Finanzen stellt in einer am 03. März 2010 veröffentlichten Pressemitteilung Überlegungen zu einer Neuregelung im Bereich der Offenen Immobilienfonds an. Künftig soll für alle Anleger eine zweijährige Mindesthaltefrist gelten, ergänzt durch Kündigungsfristen, die nach Wahl der Kapitalanlagegesellschaft zwischen sechs und vierundzwanzig Monaten angesetzt werden können. Je kürzer die Kündigungsfristen sind, desto mehr Liquidität soll vorgehalten werden. Wenn jedoch Fonds wegen ihres Immobilienbestandes und Vertriebsnetzes keine Aussicht auf eine nachhaltige Wiedereröffnung haben sind Überlegungen im Gang, wie eine Verbesserung des Verfahrens zur geordneten Abwicklung solcher Fonds aussehen kann. Mit Stand Anfang Mai 2010 nehmen derzeit acht „offene Immobilienfonds“ (siehe nachfolgende Übersicht) im Gegenwert von rund 18,9 Mrd. keine Anteilsscheine mehr zurück.

Axa Immo-Select	Geschlossen seit Nov. 2009 (2. Schließ.)
Degi International	Geschlossen seit Nov. 2009 (2. Schließ.)
Degi Europa	Geschlossen seit Okt. 2008
Morgan Stanley P2 Value	Geschlossen seit Okt. 2008
SEB ImmoInvest	Geschlossen seit Mai 2010
KanAm Grundinvest	Geschlossen seit Mai 2010
KanAm US-Grundinvest	Geschlossen seit Okt. 2008
TMW Weltfonds	Geschlossen seit Feb. 2010 (2. Schließ.)

Am 07. Mai 2010 war in der Börsenzeitung zu lesen: „Offene Immobilienfonds geraten ins Kreuzfeuer“. Was war geschehen? Angeblich plant das Bundesfinanzministerium neben Mindesthalte- und Kündigungsfristen einen 10-prozentigen Wertabschlag auf die Gutachterwerte. Nach kurzer Zeit erfolgte eine schriftliche Stellungnahme der Arbeitsgruppe Finanzen der CDU/CSU-Fraktion: „Um die Stabilität offener Immobilienfonds sicherzustellen, wird die CDU/CSU-Arbeitsgruppe im Finanzausschuss des Bundestages einer Weiterentwicklung des Gesetzes nur unter Einbeziehung folgender Eckpunkte zustimmen:

- Bestandsschutz für Altanleger / Einhaltung des Rückwirkungsverbot

- Keine Einführung von Bewertungsabschlägen auf die von Sachverständigen ermittelten Verkehrswerte
- Kein zusätzlicher Bürokratieaufbau
- Grundsätzlicher Erhalt des Prinzips der täglichen Ausgabe und Rücknahme von Anteilscheinen durch die Fondsgesellschaft.

Aufgabe im Rahmen der anstehenden Diskussionen wird sein, über die Einführung von geeigneten Mindesthaltefristen für Neuanlagen eine nachhaltige Stabilisierung offener Immobilienfonds zu erreichen.“

Themengebiet 9: Volkswirtschaft und Kapitalmärkte

9/3 Staatsschulden weginflationieren?

(Stand: 7.5.2010 / Autor: Dipl.-Ökonom Torsten Windels, NORD/LB Research / Volkswirtschaft, Chefvolkswirt)

Am 22. April veröffentlichte Eurostat in einer ersten Meldung Daten zum Defizit und zur Verschuldung in der Eurozone bzw. in der gesamten EU27 für das abgelaufene Jahr 2009. Wenig verwunderlich war, dass jeder EU Staat ein Defizit ausweisen musste. Das Ausmaß des öffentlichen Defizits, das in der Eurozone 6,3% vom BIP betrug, lag jedoch über den Erwartungen. Gemessen am BIP wuchs der öffentliche Schuldenstand in der Eurozone von 69,4% auf 78,7%. In mehreren Mitgliedsstaaten fiel die Defizitquote sogar zweistellig aus, und zwar in Irland (14,3%), Griechenland (13,6%), dem Vereinigten Königreich (11,5%) und Spanien (11,2%). Bei zehn Staaten der Eurozone liegt infolge dieser Entwicklung die Schuldenquote über dem Referenzwert des Maastricht-Vertrages von 60% vom BIP, das Sorgenkind Griechenland weist auf der Basis der eigenen Statistik bereits eine Schuldenquote von gut 115% des BIP aus.

Die Staaten, die sowohl ein kräftiges Defizit mit großem Anteil struktureller Belastung als auch einen ohnehin bereits hohen Schuldenstand haben, werden an den Finanzmärkten besonders kritisch beäugt. Entsprechend heftig fallen mitunter die von den Investoren geforderten Risikoaufschläge im Vergleich zu als sicher angesehenen Bundesanleihen aus. Griechenland liegt bei beiden Kriterien zur Beurteilung der öffentlichen Haushaltslage fast an der Spitze – ein wesentlicher Grund für die besonders großen Refinanzierungsprobleme der Hellenen. Die Rendite griechischer Staatsanleihen (10J) notierte zuletzt mit rund 940 Basispunkten über der Benchmark-Bundesanleihe.

Aufgrund der zunehmenden Belastungen durch die hohen Staatsschulden besteht die Befürchtung, die Staaten könnten mit Unterstützung der Notenbanken eine steigende Inflation anstreben, um den Druck der nominalen Staatsschulden etwas abzumildern. Daher verwundert es nicht, dass ein Vorschlag von Forschern des Internationalen Währungsfonds (IWF) für Aufsehen sorgte. Eine unter Beteiligung des Chefvolkswirtes erstellte Studie wirft die Frage auf, ob es nicht sinnvoll sei, als eine Art Versicherung gegen zukünftige Krisen die Inflationsziele von rund 2% auf 4% anzuheben. Die Autoren argumentieren, dass ein etwas höheres Inflationsziel der Geldpolitik mehr Handlungsspielraum im Kampf gegen Wirtschaftskrisen bieten würde, da infolge des dann höheren Zinsniveaus der Abstand zu einer Nullzinspolitik größer sei. Der IWF-Beitrag argumentiert somit nicht für eine Inflationierung der Staatsschulden, es ist jedoch nicht abwegig, diesen gerade jetzt lancierten Diskussionsanstoß auch im Kontext mit den wachsenden Staatsschulden zu sehen.

Intendiert oder nicht – höhere Inflationsziele sind aus meiner Sicht kein probates Mittel zur Bekämpfung der Staatsverschuldung, da volkswirtschaftliche Zusatzkosten durch höhere Inflation entstünden, u. a. aufgrund einer volatileren Preisentwicklung. Selbst wenn die Zusatzkosten höherer Inflation vernachlässigbar wären, würde der Übergang zu neuen

Inflationszielen sehr wahrscheinlich zu einer Vertrauenserosion gegenüber der Geldpolitik führen. Das mühsam aufgebaute Vertrauenskapital ginge verloren, was höhere Realzinsen nach sich ziehen würde. Da die durchschnittliche Restlaufzeit der Staatsschulden in vielen Staaten relativ kurz ist, wäre auch der Effekt einer kurzfristigen „Überraschungsdividende“ gering. Die Konsequenz ist klar: An einer langwierigen und durchaus unangenehmen Konsolidierungsphase kommen die Staaten ab 2011 nicht vorbei.

9/4 Stärkung der Finanzaufsicht in Europa

(Stand: 17.5.2010 / Autor: Dipl.-Kfm. Hans Nickel)

Auf europäischer Ebene will die EU-Kommission zum 1. Januar 2011 ein „Europäisches System für die Finanzaufsicht“ der Kreditinstitute schaffen. Hierbei handelt es sich um ein Netz der nationalen Aufsichtsbehörden, die mit den neuen europäischen Finanzaufsichtsbehörden, die aus den derzeit bestehenden Ausschüssen für das Bankwesen, den Wertpapierhandel sowie das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung hervorgehen sollen, zusammenarbeiten. Geplant sind eine Europäische Bankenaufsichtsbehörde, eine Europäische Wertpapieraufsichtsbehörde und schließlich eine Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung.

Die neuen Behörden übernehmen sämtliche Funktionen dieser Ausschüsse, erhalten darüber hinaus aber auch neue Aufgaben (wie z.B. die Erarbeitung von Vorschlägen für technische Standards), die sich an den Grundsätzen einer besseren Rechtssetzung orientieren.

Konsequenzen für die Finanzplanung:

Die neue europäische Finanzaufsicht wird dazu beitragen, dass auch in Zukunft für die Finanzplanung qualifizierte Vorschriften erlassen und auch einzuhalten sind. Denn in einem europäischen Markt für Finanzdienstleistungen wird dem Anleger- bzw. Verbraucherschutz unverändert eine hohe Priorität zukommen. Darauf müssen sich die Mitarbeiter in der Finanzplanung einstellen und neue Kernkompetenzen aufbauen (z.B. Kenntnisse im europäischen Steuer- und Kapitalmarktrecht besitzen), um ihre Kunden auch zu europäischen Themen beraten zu können.

Themengebiet 10: Sonstige praxisrelevante Informationen

10/4 Informationen über den Weiterbildungsweg zum Zertifizierten Financial Consultant Sparkassen-Finanzgruppe (Teil 3 / Fortsetzung der letzten Ausgabe und Schluss): Rezertifizierung

(Stand: 18.05.2010 / Autoren: Lothar Macke und Frank Meereis, Sparkassenakademie Niedersachsen)

*Erfolgreiche Absolventen des vierwöchigen **Fachseminars Financial Consultant** (s. hierzu Newsletter FC Nr. 3 / 2009), die sich „Financial Consultants“ nennen dürfen und die nachweislich über insgesamt mindestens 18 Monate Praxiserfahrung im Funktionsfeld Vermögensmanagement – gehobenes Segment / Top-Kunden verfügen, können durch Teilnahme an einem **Zertifizierungskolloquium** (s. hierzu Newsletter FC Nr. 4 / 2010) den markenrechtlich geschützten Titel „Zertifizierter Financial Consultant Sparkassen-Finanzgruppe“ für drei Jahre befristet erwerben. Die Zertifizierung dient der Qualitätssicherung nach bundeseinheitlichen Qualitäts- und Durchführungsstandards sowie der Umsetzung aufsichtsrechtlicher Bestimmungen.*

*Ähnlich wie bei Flugzeugführern die Fluglizenz, muss beim Financial Consultant die Zertifizierung in regelmäßigen Zeitabständen erneuert werden. Es soll damit sichergestellt werden, dass der Mitarbeiter seine beruflichen Kenntnisse und Fertigkeiten ständig aktualisiert und „auf dem Laufenden hält“. Über die **Möglichkeit der Rezertifizierung**¹ informieren wir Sie in dieser Ausgabe des Newsletters.*

¹ Vgl. Zertifizierungs- und Rezertifizierungsordnung der Sparkassen-Finanzgruppe (Stand 2006)

Die Zertifizierungsstelle des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes (DSGV) führt alle zertifizierten Financial Consultants der Sparkassen-Finanzgruppe in einer zentralen Datenbank. Etwa sechs Monate vor Ende der dreijährigen Zertifizierungsfrist wird das Institut der Sparkassen-Finanzgruppe, bei dem der Zertifikatsinhaber tätig ist, schriftlich von dem bevorstehenden Ablauf in Kenntnis gesetzt. Parallel erfolgt eine Information der zuständigen regionalen Sparkassenakademie durch den DSGV.

Mit dem dann zu stellenden **Rezertifizierungsantrag** an die Zertifizierungsstelle ist ein Nachweis

- der **praktischen Tätigkeit** im Funktionsfeld Vermögensmanagement – gehobenes Segment / Top-Kunden und
- von entsprechenden **Weiterbildungsmaßnahmen**

zu erbringen. Der Antrag und Nachweis erfolgt durch das Institut der Sparkassen-Finanzgruppe in dem der Zertifikatsinhaber beschäftigt ist. Die nachgewiesenen Weiterbildungsmaßnahmen müssen im Zusammenhang mit der Tätigkeit im Funktionsfeld des Zertifikatsinhabers stehen.

„Die **Themengebiete für Weiterbildungsmaßnahmen** orientieren sich an den Anforderungen an die Handlungskompetenz für den Financial Consultant“², insbesondere

- Finanzplanung
- Geld- und Vermögensmanagement
- Steuern und Rechtsgrundlagen
- Immobilienmanagement
- Vorsorge- und Risikomanagement
- Nachfolgemangement
- Beziehungsmanagement
- Volkswirtschaft und Kapitalmärkte.

Sie geben eine Orientierung für die Planung und Auswahl der Weiterbildungsmaßnahmen und sind – der aufmerksame Leser hat es schon bemerkt – weitgehend identisch mit den grundlegenden Einteilungskriterien des Newsletters FC.

Der Zertifikatsinhaber muss Weiterbildungsmaßnahmen im Umfang von mindestens **neun Tagen** innerhalb der **Drei-Jahres-Frist** nachweisen. Diese sollen möglichst gleichmäßig über den Drei-Jahreszeitraum verteilt werden und mindestens drei der oben genannten „Themengebiete für Weiterbildungsmaßnahmen“ abdecken. Im Turnus von 6 Jahren sollen alle Themengebiete der Weiterbildung abgedeckt werden. Die kleinste Anrechnungseinheit ist ein ½ Tag pro Themengebiet, sie entspricht 4 Unterrichtseinheiten je 45 Minuten. Die **Weiterbildungsmaßnahmen** werden von den **Sparkassenakademien** durchgeführt.

Weiterbildungsmaßnahmen anderer Bildungsträger werden auf Antrag bei der Zertifizierungsstelle des DSGV geprüft. Der Antrag auf Anerkennung gilt als gestellt, wenn diese Maßnahmen im Rahmen der Rezertifizierung bei der Zertifizierungsstelle des DSGV eingereicht werden. Über die Anrechnung möglicher **Ersatzleistungen** (z. B. Dozententätigkeiten oder Teilnahme an Inhouse-Veranstaltungen) entscheidet die Zertifizierungsstelle im konkreten Einzelfall. Insgesamt ist die Anrechnung von Ersatzleistungen auf maximal drei Tage begrenzt.

Alternativ erfolgt die Rezertifizierung durch eine erneute erfolgreiche Zertifizierung (s. hierzu Newsletter FC Nr. 4 / 2010).

² Vgl. Punkt 6 der „Funktionsfeldspezifischen Bestimmungen“ / Zertifizierter Financial Consultant / Anhang der Zertifizierungs- und Rezertifizierungsordnung der Sparkassen-Finanzgruppe (Stand 2006).



Über die Erfüllung der Rezertifizierungsanforderungen erhält das Institut der Sparkassen-Finanzgruppe eine schriftliche Bestätigung durch die Zertifizierungsstelle des DSGVO. Diese berechtigt den Zertifikatinhaber, für weitere drei Jahre befristet die Bezeichnung „Zertifizierter Financial Consultant Sparkassen-Finanzgruppe“ zu führen. Parallel erfolgt eine Information der zuständigen regionalen Sparkassenakademie.

Erfolgt keine Rezertifizierung, hat der Zertifikatinhaber die Möglichkeit im Rahmen einer Nachfrist von 6 Monaten die entsprechenden Weiterbildungsmaßnahmen, Ersatzleistungen oder eine neue erfolgreiche funktionsfeldspezifische Zertifizierung nachzuweisen. Erfolgt dieser Nachweis nicht, wird die Zertifizierung für das Funktionsfeld aberkannt.

Hannover, 28. Mai 2010 / Mc